

Behinderung verabschiedet. Diese Eckpunkte bilden die Grundlage für die regionalen Rahmenkonzepte in allen Regierungsbezirken Bayerns.

Ziel der Bayerischen Staatsregierung ist es dabei, dass die Wohnstrukturen für ältere Menschen mit Behinderung, in Übereinstimmung mit ihren Wünschen, stärker dezentralisiert und besser in die Gemeinde integriert werden, damit sie selbstbestimmt am Leben teilhaben können. Bei Tagesstrukturangeboten für ältere Menschen mit Behinderung ist es wichtig, dass diese Angebote unmittelbar nach ihrem Ausscheiden aus einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM) oder einer Förderstätte zur Verfügung stehen, damit eine möglichst individuelle Lebensgestaltung beibehalten werden kann.

Die Bayerische Staatsregierung fördert spezielle Angebote für ältere Menschen mit Behinderung. Seit 2009 wurden bis heute rund 56 Mio. € für die Schaffung von ca. 320 Wohnplätzen und 730 Plätzen zur Tagesstruktur bereitgestellt. Zusätzlich wurden bislang 62 Pflegeplätze in Wohnformen für volljährige Menschen mit Behinderung über das Förderprogramm „Pflege im sozialen Nahraum“ gefördert. Außerdem stellt der Freistaat Bayern weitere Mittel aus dem Bayerischen Wohnungsbauprogramm zur Verfügung, um die Schaffung geeigneter baulicher Strukturen im ambulanten Bereich zu fördern.

10.3.17 Pflegebedürftige Menschen mit Behinderung schützen

Im Hinblick auf den im Pflege- und Wohnqualitätsgesetz normierten Schutzauftrag des Staates gegenüber pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit Behinderung in vollstationären Einrichtungen war das durch den Erreger SARS-CoV-2 verursachte pandemische Geschehen besonders herausfordernd. Die Vulnerabilität dieser Personengruppe bedingte ein hohes Maß an Schutz- und Hygienevorkehrungen, um die Gefahr von Viruseinträgen in Einrichtungen und damit die Gefahr für Leib und Leben der Bewohnerinnen und Bewohner abzumildern.

Beginnend im März 2020 bedurfte es umfassender Anstrengungen, um das sich rasch ausbreitende Coronavirus mit seinen verschiedenen Mutationen einzudämmen, was in der Folge auch bisweilen weitreichende und für die Betroffenen oftmals schmerzliche Einschränkungen für den Lebensort Pflege- oder Behinderteneinrichtung bedeutete. Alle zu treffenden Maßnahmen bewegen sich stets im Spannungsfeld zwischen Herbeiführung eines größtmöglichen Schut-

zes und Vermeidung sozialer Deprivation.

Die getroffenen Maßnahmen sind im pandemischen Kontext situationsgerecht, unterliegen einer kontinuierlichen Bewertung und Abwägung und sind geeignet, Bewohnerinnen und Bewohner von vollstationären Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen für Menschen mit Behinderung als besonders gefährdete Personengruppe zu schützen.

Die Einrichtungen wurden durch das StMGP bestmöglich unterstützt, vor allem durch kontinuierlich angepasste Allgemeinverfügungen, Handlungsanweisungen und -empfehlungen. Durch den regelmäßigen Austausch mit dem Expertengremium zur Pandemieeindämmung in der Langzeitpflege sowie mit den Verbänden der Leistungserbringer war das StMGP stets in der Lage, situationsgerechte Maßnahmen zu treffen. Die schlagkräftige Steuerungsstelle Pflege der Taskforce Infektiologie am Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sorgte zusammen mit den während der Katastrophenfallphasen in jedem Landkreis und in jeder kreisfreien Stadt eingerichteten Pflegeleiterinnen und -leitern der Führungsgruppen Katastrophenschutz für passgenaue regional gebotene Maßnahmen in den Einrichtungen, die von Ausbruchsgeschehen betroffen waren.

Durch die zwar Schwankungen unterliegende, aber dennoch kontinuierlich bestehende Infektionslage war die Gefährdung für vulnerable Bewohnerinnen und Bewohner durchgängig gegeben. Durch eine rasch erreichte hohe Durchimpfungsquote in den Einrichtungen konnten aber, auch aufgrund der Einhaltung der bewährten Schutzmaßnahmen (AHA+L-Regeln), einschneidende Beschränkungen für die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Beschäftigten stufenweise aufgehoben und wieder deutlich mehr Normalität in den Einrichtungen zugelassen werden. Insbesondere die für die Bewohnerinnen und Bewohner sehr belastenden Besuchsbeschränkungen wurden zügig aufgehoben. Gruppenangebote, auch wohnbereichsübergreifend, sowie Gemeinschaftsveranstaltungen sind wieder möglich geworden.

10.4 Menschen mit Beeinträchtigungen in besonderen Lebenslagen helfen

10.4.1 Rechtliche Betreuung gewährleisten

Kann eine volljährige Person „auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen“ (§ 1896 Abs. 1 BGB), so besteht seit 1992 Anspruch auf

eine rechtliche Betreuung. Eine rechtliche Betreuung ermöglicht der Betreuerin bzw. dem Betreuer Rechtshandlungen im Namen der oder des Betreuten vorzunehmen. Hierbei sind jedoch immer die Selbstbestimmtheit und die Wünsche der betreuten Person zu beachten. Damit ist die rechtliche Betreuung auch ein

wichtiges Instrument der Teilhabe von Menschen mit Behinderung.

Nach Angaben des StMJ waren 2019 in Bayern³⁷ insgesamt 175.207 rechtliche Betreuungen anhängig (vgl. [Darstellung 10.64](#)). Davon wurden 28.622 im Jahr 2019 neu beantragt.

Darstellung 10.64: Rechtliche Betreuungen in Bayern 2019 (absolut und in Prozent)

Rechtliche Betreuungen	Anzahl	Anteil in Prozent
Betreuungen insgesamt	175.207	100,0
Darunter neu eingerichtete Betreuungen	28.622	16,3

Quelle: StMJ, Sonderauswertung

In den 28.622 Betreuungen, die 2019 erstmalig eingerichtet wurden, wurden insgesamt knapp 32.000 Betreuerinnen und Betreuer bestellt (vgl. [Darstellung 10.65](#)). Rund 56 % der Betreuerinnen und Betreuer

waren ehrenamtlich tätig, meist waren es Familienmitglieder der zu betreuenden Person. Knapp unter 40 % waren Berufsbetreuer, rund 4 % Vereinsbetreuer.

Darstellung 10.65: Bestellte Betreuerinnen und Betreuer in Bayern 2019

Betreuerinnen und Betreuer in Bayern 2019	Anzahl	Anteil in Prozent
Bestellte Betreuer	31.999	100,0
Davon		
Familienangehörige	15.486	48,4
Sonstige ehrenamtliche Betreuer	2.545	8,0
Rechtsanwalt/-anwältin als Berufsbetreuer	2.202	6,9
Sonstige Berufsbetreuer	10.415	32,5
Vereinsbetreuer	1.345	4,2
Sonstige	6	0,0

Quelle: StMJ, Sonderauswertung

Reform des Betreuungsrechts

Zum 01.01.2023 tritt die Reform des Betreuungsrechts in Kraft, die für Menschen mit Behinderungen bedeutende Verbesserungen gegenüber der gegenwärtigen Rechtslage bringt. Dafür hat sich Bayern seit vielen Jahren eingesetzt.

Die Reform der materiell- und verfahrensrechtlichen Vorschriften des Betreuungsrechts ist auf das zentrale Ziel ausgerichtet, auf den verschiedenen Umsetzungsebenen im Vorfeld und innerhalb der rechtlichen Betreuung eine konsequent an der Verwirklichung des

Selbstbestimmungsrechts der Betroffenen orientierte Anwendungspraxis zu gestalten, die die Betroffenen bei der Ausübung ihrer rechtlichen Handlungsfähigkeit unterstützt.

Die zentralen Normen des materiellen Betreuungsrechts zu den Voraussetzungen der Bestellung eines rechtlichen Betreuers, zu den Aufgaben und Pflichten des Betreuers im Verhältnis zum Betreuten und zu dessen Befugnissen im Außenverhältnis werden grundlegend überarbeitet, um die Vorgaben von Artikel 12 UN-BRK deutlicher im Betreuungsrecht zu verankern.

³⁷ Aufgrund von methodischen Änderungen in der Statistik seit 2017 sind weder Daten auf Bundesebene verfügbar noch die Betrachtung der Entwicklung im Zeitverlauf möglich.

Hierbei wird insbesondere klarer geregelt, dass die rechtliche Betreuung in erster Linie eine Unterstützung der Betreuten bei der Besorgung ihrer Angelegenheiten durch eigenes selbstbestimmtes Handeln gewährleistet und der Betreuer das Mittel der Stellvertretung nur einsetzen darf, soweit es erforderlich ist.

Der Vorrang der Wünsche der Betreuten ist dabei der zentrale Maßstab des Betreuungsrechts, der gleichermaßen für das Betreuerhandeln, die Eignung der Betreuerin bzw. des Betreuers und die Wahrnehmung der gerichtlichen Aufsicht, insbesondere auch bei der Vermögenssorge und im Rahmen von Genehmigungsverfahren, gilt.

Die betroffene Person soll zudem in sämtlichen Stadien des Betreuungsverfahrens besser informiert und stärker eingebunden werden, insbesondere in die gerichtliche Entscheidung über das Ob und das Wie der Betreuerbestellung, in die Auswahl der konkreten Betreuerin bzw. des konkreten Betreuers, aber auch in deren bzw. dessen Kontrolle durch das Betreuungsgericht.

Die gerichtliche Aufsicht wird stärker auf die Ermittlung der Wünsche der Betreuten als zentralem Maßstab ausgerichtet und die Aufsichtsinstrumente werden dahingehend geschärft, dass Pflichtwidrigkeiten der Betreuerin bzw. des Betreuers, insbesondere solche, die die Selbstbestimmung der Betreuten beeinträchti-

gen, besser erkannt und sanktioniert werden können.

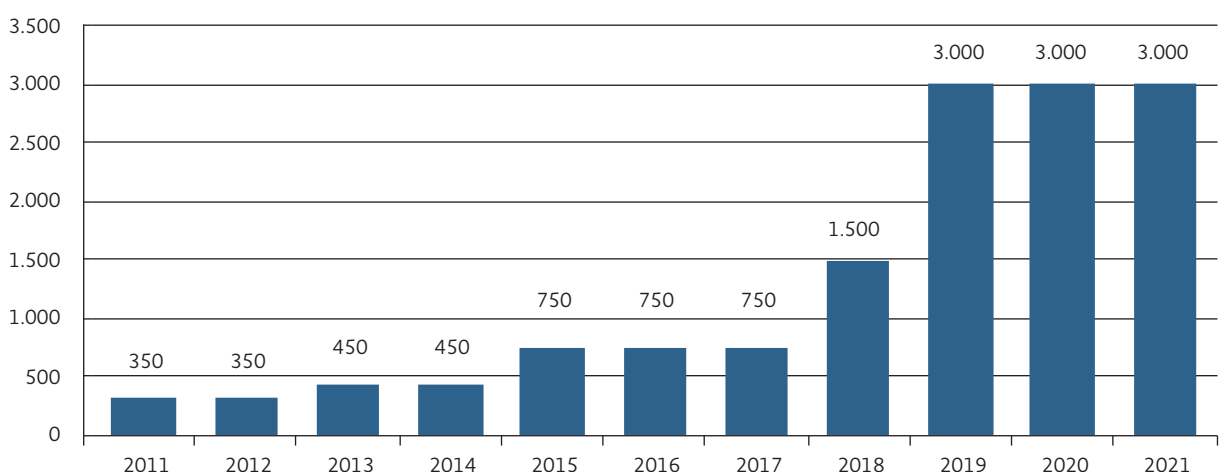
Zur Sicherstellung einer einheitlichen Qualität der beruflichen Betreuung soll ein formales Registrierungsverfahren für berufliche Betreuerinnen und Betreuer eingeführt werden, das bei der Betreuungsbehörde als Stammbehörde angesiedelt ist, und in dem berufliche Betreuerinnen und Betreuer persönliche und fachliche Mindesteignungsvoraussetzungen nachweisen müssen.

Betreuungsvereine

Der Freistaat Bayern unterstützt die Arbeit der bayerischen Betreuungsvereine. Die Betreuungsvereine sind Partner der ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer. Sie bieten Fortbildungen an, vermitteln den Kontakt zu Behörden und Gerichten und beraten zu Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen. Sie leisten einen wichtigen Beitrag, ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer zu gewinnen. Die Beratung durch einen Betreuungsverein erfolgt unentgeltlich.

Der Freistaat Bayern unterstützt bayerische Betreuungsvereine mit Haushaltsmitteln, im Jahr 2019 betrug der Haushaltsansatz hierfür 3 Mio. € (vgl. [Darstellung 10.66](#)). Allein von 2018 auf 2019 wurden die Fördermittel verdoppelt, seit 2011 stiegen die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel um mehr als 750 %.

Darstellung 10.66: Finanzielle Förderung des Freistaats Bayern für Betreuungsvereine 2011–2021 (in Tsd. Euro)



Quelle: StMAS, eigene Darstellung

Das Gesetz räumt der ehrenamtlichen Betreuung den Vorrang ein. Gleichwohl sind berufliche Betreuerinnen und Betreuer für die Gewährleistung der Betreuung unverzichtbar. Denn zunehmend mehr Menschen

haben keine Angehörigen oder Vertrauten an ihrer Seite, die die Betreuung übernehmen. Kann keine geeignete ehrenamtliche Betreuerin bzw. kein geeigneter ehrenamtlicher Betreuer gefunden werden, springen

berufliche Betreuerinnen und Betreuer ein. Der Freistaat setzt sich für die notwendigen Rahmenbedingungen ein, um eine qualitativ hochwertige Betreuung zu gewährleisten. Zu diesen Rahmenbedingungen gehört auch, dass die beruflichen Betreuerinnen und Betreuer für ihre Tätigkeit angemessen vergütet werden.

10.4.2 Menschen im Maßregelvollzug schützen

Menschen, die eine rechtswidrige Tat begangen haben, aber beispielsweise aufgrund einer geistigen Behinderung als schuldunfähig oder vermindert schuldfähig eingestuft werden, können durch eine strafrichterliche Anordnung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB untergebracht werden. Im Zusammenhang mit einem „Hang“ zum Konsum berauschender Mittel im Übermaß können Menschen durch eine strafrichterliche Anordnung in einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB untergebracht werden. Ziel ist dabei einerseits, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen. Andererseits geht es darum, die untergebrachten Personen erfolgreich zu behandeln und zu resozialisieren.

In Bayern waren zum Stichtag 31.03.2021 insgesamt 2.750 Menschen außerhalb der Justizverwaltung untergebracht (vgl. [Darstellung 10.67](#)). Davon waren 1.694 Menschen nach § 64 StGB und 1.056 nach § 63 StGB in den Maßregelvollzugseinrichtungen untergebracht. Rund 91 % der untergebrachten Personen waren Männer. Seit 2015 ist die Zahl der untergebrachten Personen um rund 14,3 % gestiegen.

Darstellung 10.67: Aufgrund strafrichterlicher Entscheidung in Maßregelvollzugseinrichtungen außerhalb der Justizverwaltung untergebrachte Personen in Bayern 2015–2021 (absolut)

Jahr	insgesamt	weiblich	männlich
2015	2.405	204	2.201
2016	2.478	211	2.267
2017	2.435	211	2.224
2018	2.490	203	2.287
2019	2.585	218	2.367
2020	2.707	232	2.475
2021	2.750	237	2.513

Quelle: LfStat, Strafvollzugsstatistik, Stichtag jeweils 31.03.

Das seit 01.08.2015 geltende Bayerische Maßregelvollzugsgesetz (BayMRVG) hat sich in der Praxis bewährt. Die durch das Gesetz eingeführten neuen Strukturen (Maßregelvollzugsbeiräte, Fachaufsichtsbehörde) sind mittlerweile ein unverzichtbarer Baustein für einen sicheren und qualitativ hochwertigen Maßregelvollzug. Die Fachaufsichtsbehörde (Zentrum Bayern Familie und Soziales – Amt für Maßregelvollzug [AfMRV] in Nördlingen) sichert die Qualität des Maßregelvollzugs, indem sie die Träger der Maßregelvollzugseinrichtungen berät, auf einheitliche Qualitäts- und Sicherheitsstandards hinwirkt und aufgrund regelmäßiger Überprüfung der Maßregelvollzugseinrichtungen frühzeitig etwaige Mängel erkennt sowie deren Beseitigung veranlasst.

Die Maßregelvollzugsbeiräte besuchen regelmäßig die Einrichtungen und sind für die untergebrachten Personen Ansprechpartner vor Ort. Die Prävention von Gewalttaten, die durch schizophran erkrankte oder schwer persönlichkeitsgestörte Personen in Bayern begangen werden könnten, ist von besonderer Bedeutung. Mit Gesetzesänderung vom 01.01.2019 wurde daher in das Gesetz der Auftrag an die Fachaufsichtsbehörde aufgenommen, auf ein bedarfsgerechtes Angebot an sog. Präventionsstellen hinzuwirken. Diese sollen ein zusätzliches Angebot für psychisch kranke Menschen sein, um eine Unterbringung im Maßregelvollzug nach § 63 StGB bei bestimmten psychischen Erkrankungen zu vermeiden. Die Präventionsstellen werden schrittweise aufgebaut. In Betrieb sind derzeit bereits Präventionsstellen in Mittelfranken (Ansbach), Oberbayern (München) und Unterfranken (Lohr am Main). Die Fachaufsichtsbehörde wirkt darauf hin, dass nach und nach in jedem Bezirk ein entsprechendes Angebot eingerichtet wird.